

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Satzung des
Studierendenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 7. Juni 2019

49. Jahrgang
Nr. 43
8. Oktober 2019

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Satzung des
Studierendenwerks Bonn
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

vom 7. Juni 2019

Das Studierendenwerk Bonn hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

§ 1

Name und Sitz

(1) Das Studierendenwerk führt den Namen „Studierendenwerk Bonn“, dem im rechtsverbindlichen Schriftverkehr die Bezeichnung „Anstalt des öffentlichen Rechts“ oder „AÖR“ hinzugefügt wird.

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in Bonn.

(3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk Bonn erbringt insbesondere für Studierende und andere Mitglieder der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet:

1. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
2. Schaffung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
3. Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG,
4. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Unterhaltung einer psychologischen Beratungsstelle,
5. Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder und die Schaffung von sachgerechter Betreuung für Kinder,
6. Förderung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden,
7. Unterhaltung einer Unfallversicherung für den Freizeitbereich von Studierenden,
8. Bereitstellung von Räumlichkeiten und Leistungen für Dritte gemäß Einzelvertrag,
9. Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern, Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung sowie mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf.
10. Ferner kann das Studierendenwerk die Verfassten Studierendenschaften und die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen. Das Studierendenwerk strebt die Kooperation mit anderen Gremien der Verfassten Studierendenschaften und Hochschulen an.

(2) Das Studierendenwerk Bonn kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in kirchlicher oder privatrechtlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Hochschulabschlüssen führen. Die jeweiligen Bedingungen sind vertraglich zu regeln.

(3) Das Studierendenwerk Bonn gestattet gegen Entgelt seinen Bediensteten sowie deren Gästen und den Bediensteten sowie den Gästen der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs die Benutzung seiner Einrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk Bonn verfolgt mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. Teil I, S. 3869 in der jeweils gültigen Fassung) notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

Organe des Studierendenwerks sind:

- der Verwaltungsrat,
- die Geschäftsführung.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. eine studierende Person der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg,
2. drei studierende Personen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
3. ein anderes Mitglied der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
4. zwei Bedienstete des Studierendenwerks Bonn,
5. ein Mitglied des Rektorats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn oder des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Wechsel,
6. ein kooptiertes Mitglied mit beratender Stimme und Antragsrecht der jeweils anderen Hochschule, die nach § 5 Nr. 5 nicht vertreten ist,
7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.

Die Geschäftsführung des Studierendenwerks Bonn nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Dies gilt auch für die ständige Vertretung der Geschäftsführung.

§ 6 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder nach § 5 Nr. 1 und 2 der Satzung werden durch das jeweilige Studierendenparlament gewählt.
- (2) Das Mitglied nach § 5 Nr. 3 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gewählt.
- (3) Die Mitglieder nach § 5 Nr. 4 der Satzung werden auf einer Personalversammlung des Studierendenwerks Bonn in geheimer Abstimmung gewählt.

(4) Das Mitglied nach § 5 Nr. 5 der Satzung wird alternierend vom Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität bzw. dem Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg entsendet.

(5) Das kooptierte Mitglied nach § 5 Nr. 6 der Satzung wird alternierend zu § 5 Nr. 5 vom Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität oder dem Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg entsendet.

(6) Das Mitglied nach § 5 Nr. 7 der Satzung wird auf der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates bestellt.

(7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag weitere beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Nr. 1-6 der Satzung sind durch die nach dem StWG und dieser Satzung zuständigen Gremien jeweils bis zum 31. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit turnusmäßig endet zu wählen und dem Studierendenwerk bekannt zu geben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode die Zugehörigkeit zu der Statusgruppe, die ihn in den Verwaltungsrat entsendet hat, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(9) Die entsendenden Gremien wählen für jedes Mitglied ein persönliches Ersatzmitglied. Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, tritt das Ersatzmitglied ein, das von dem jeweils zuständigen Gremium als Ersatz für das ausscheidende Mitglied entsendet wird. Die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person informiert das entsendende Gremium über das Nachrücken des Ersatzmitgliedes und fordert zur Wahl eines neuen Ersatzmitglieds auf.

(10) Der Verwaltungsrat wählt neben der dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person eine stellvertretende vorsitzende Person, welche die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person und die stellvertretende vorsitzende Person müssen verschiedenen Gruppen nach § 5 der Satzung angehören, Mitglieder nach § 5 Nr. 4 der Satzung sind ausgeschlossen.

(11) Der Verwaltungsrat kann aus den eigenen Reihen eine protokollführende Person wählen, die weder vorsitzende noch stellvertretende vorsitzende Person sein darf. Sollte der Verwaltungsrat dies nicht tun, liegt die Protokollführung bei der Geschäftsführung. Der Verwaltungsrat muss der Protokollführung zustimmen.

(12) Die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person oder die stellvertretende vorsitzende Person können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.

(13) Gemäß § 5 Abs. 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk Bonn ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Bei dem Mitglied nach § 5 Nr. 7 der Satzung ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5 Nr. 1-5 bis zur Bestellung der Person nach § 5 Nr. 7 erst drei Frauen

hervorgegangen sind. Wurden bis dahin weniger als drei Frauen entsendet, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5 Abs. 3 StWG entsprechen zu können.

Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5 Abs. 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1-11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 12 StWG sind insbesondere:
 1. Grundsatzentscheidungen zur strategischen Ausrichtung des Studierendenwerks Bonn,
 2. Verpflichtungen und Verfügungen über Grundstücke und Erbbaurechte,
 3. Kreditaufnahmen gemäß § 11 Abs. 3 StWG,
 4. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerks.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze bezüglich des Datenschutzes und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten derjenigen Beschäftigten, die nicht leitende Angestellte gem. § 10 der Satzung sind, oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 5 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 7 erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 20% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Die vorsitzende Person erhält, soweit sie einer der Gruppen nach § 5 Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 7 angehört, eine Aufwandsentschädigung von 40% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes. Die protokollführende Person erhält, soweit sie stimmberechtigtes Mitglied nach § 5 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 oder Nr. 7 ist, eine Aufwandsentschädigung von 40% des jeweiligen BAföG-Höchstsatzes.
- (5) Den Mitgliedern des Verwaltungsrates werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG NRW) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

§ 8

Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzung,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. Rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu einer konstituierenden Sitzung zusammentreten. Sie wird von der noch amtierenden dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person einberufen.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:

1. Bei Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung

ist bei der Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich.

2. Bei der Beschlussfassung über

1. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
2. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
3. Wahl der dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person,
4. Berufung einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführung und deren oder dessen Abberufung,
6. Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
7. Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmen

ist bei der Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) erforderlich.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht-öffentlich. Sofern die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung keine Bedenken haben, tagt der Verwaltungsrat öffentlich. Die Beratungen in nicht-öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und teilnehmenden Personen. Hiervon bleibt unberührt, dass Mitglieder des Gremiums über Beschlüsse oder den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten, es sei denn, das Gremium schließt dies im Einzelfall aus.

Beratungen zu:

1. Personalangelegenheiten,
2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführung,
3. Immobilienangelegenheiten,
4. Darlehensangelegenheiten,
5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten

erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung. Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 10

Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich.

(2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Person besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zu der Sprecherin bzw. zu dem Sprecher der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich beziehungsweise vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Besteht die Geschäftsführung aus nur einer Person, so muss die Geschäftsführung eine Vertretung bestellen. Die Geschäftsführung informiert die Vertretung über die laufenden Geschäfte ständig. Die Vertretung übernimmt die laufenden Geschäfte im Falle der Abwesenheit der Geschäftsführung. Die Bestellung oder Abberufung der Vertretung wird im Benehmen mit dem Verwaltungsrat vollzogen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 11

Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Bereichsleiterfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (3) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Stabsstellenfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (4) Die Bestimmungen des LPVG NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Public Corporate Governance Kodex

Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen.

§ 14

Jahresabschluss

- (1) Der von der Geschäftsführung bis zum 31. März des jeweils folgenden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der Geschäftsführung zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres vorzulegen. Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Vorjahres erfolgt bis 30. September.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 15

Bekanntmachungen und Inkrafttreten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks Bonn werden in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks veröffentlicht. Der Geschäftsbericht wird den Hochschulen, den Studierendenschaften und den Beschäftigten des Studierendenwerks in geeigneter Weise bekannt gemacht.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der dem Verwaltungsrat vorsitzenden Person und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt in der vom Verwaltungsrat am 24. November 2014 beschlossenen und am 25. März 2015, am 13. Dezember 2016 sowie am 18. Februar 2019 nochmals geänderten Fassung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sowie der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 24. November 2014, 25. März 2015, 13. Dezember 2016 und 18. Februar 2019 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 2019.

Bonn, den 7. Juni 2019

A. Saß

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Alois Saß

J. Huber

Geschäftsführer
Jürgen Huber